

Allgemeine Bedingungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG (SWAB EAG) nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) für Messstellennutzer als Letztverbraucher oder Anlagenbetreiber

Gültig ab 1. Oktober 2019

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Bedingungen betreffen den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme im Bereich Elektrizität (Entnahme und Einspeisung von elektrischer Energie), für die die SWAB EAG den Messstellenbetrieb durchführt. Grundlage sind das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die jeweils auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.2 Diese Bedingungen regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Durchführung des Betriebs der dem Messstellennutzer zugeordneten Messstelle(n). Messstellennutzer nach diesen Bedingungen sind der Anschlussnutzer, Anschlussnehmer oder Anlagenbetreiber.
- 1.3 Besteht kein Messstellenvertrag mit dem Anschlussnehmer oder kein kombinierter Vertrag mit einem Energielieferanten (§ 9 Abs. 2 MsbG), kommt ein Messstellenvertrag zwischen dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer dadurch zustande, dass dieser Elektrizität aus dem Netz der allgemeinen Versorgung über einen Zählpunkt entnimmt bzw. einspeist. In diesem Fall entsprechen die nachfolgenden Bedingungen dem Messstellenvertrag nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 MsbG.
- 1.4 Die Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG als grundzuständigen Messstellenbetreibers sind wie folgt zu erreichen:

Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG,
Robert-Schumann-Straße 1, 09456 Annaberg-Buchholz
Telefon: 03733/5613-0 / Telefax: 03733/5613-15
E-Mail: infoline@swa-b.de / Homepage: www.swa-b.de

2. Messstellenbetrieb

- 2.1 Der Messstellenbetrieb umfasst:
 - a. Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme
 - b. Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und/oder eingespeister Energie
 - c. Messwertaufbereitung, soweit nicht die Festlegungen der Bundesnetzagentur etwas anderes vorgeben
 - d. form- und fristgerechte Datenübertragung, soweit nicht die Festlegungen der Bundesnetzagentur etwas anderes vorgeben
 - e. Erfüllung weiterer Anforderungen, die sich aus dem Gesetz oder aus Rechtsverordnungen ergeben
- 2.2 Die SWAB EAG bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen. Ist ein intelligentes Messsystem vorhanden oder soll die Anlage mit einem solchen ausgestattet werden, bestimmt die SWAB EAG den Kommunikationseinrichtungstyp.
- 2.3 Das Zählverfahren bestimmt sich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im MsbG sowie unter Beachtung gesetzlich vorgesehener Auswahlrechte des Messstellennutzers. Die SWAB EAG bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen (entsprechend § 22 Absatz 2 Satz 1 NAV).
- 2.4 Voraussetzung für den Einbau einer modernen Messeinrichtung bzw. eines intelligenten Messsystems ist das Vorhandensein eines entsprechenden Zählerplatzes, der den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. den technischen Mindestanforderungen der SWAB EAG entspricht.
- 2.5 In der Regel erfolgt die entnahmeseitige Messung auf der Netzebene des vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunktes. Bei Abweichungen von diesem Grundsatz werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt, den die SWAB EAG als Netzbetreiber vorgibt. Die Ergebnisse werden gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einer Markttlokation zugewiesen, dessen Werte Grundlage für die weitere Abrechnung (z. B. Bilanzierung, Netznutzungsabrechnung) sind.
- 2.6 Die SWAB EAG kann den Umbau des Zählerplatzes auf Kosten des Messstellennutzers verlangen, wenn eine Änderung der Messstelle wegen technischer Veränderungen, Veränderungen im Abnahmeverhalten oder Veränderung der installierten Leistung einer Erzeugungsanlage des Messstellennutzers erforderlich wird.
- 2.7 Der Messstellennutzer trägt dafür Sorge, dass die Mess- und Steuereinrichtungen jederzeit zugänglich sind.
- 2.8 Der Messstellennutzer gestattet der SWAB EAG und ihren Beauftragten im Rahmen der Ausübung des Messstellenbetriebs den Zutritt zu seinem Grundstück bzw. seinen Räumlichkeiten. Die SWAB EAG informiert dazu im Voraus durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang im/am Haus.

Kann der Messstellennutzer an dem geplanten Termin den Zutritt nicht gewähren, kann ein Ersatztermin vereinbart werden. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 24 Abs. 1 NAV nicht erforderlich. Der Zutritt ist insbesondere für den Fall der Prüfung, Wartung, Austausch oder Instandsetzung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers sowie zur Sperrung oder zur Ablesung der Messeinrichtung zu gewähren.

3. Standard- und Zusatzleistungen

- 3.1 Die SWAB EAG erbringt die Standardleistungen gemäß § 35 Abs. 1 MsbG, aufgeführt in Punkt II) Nr. 1.
- 3.2 Bei der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen umfasst die Durchführung des Messstellenbetriebs folgende Standardleistung, soweit nicht die Festlegungen der Bundesnetzagentur etwas anderes vorgeben:
 - a. die in § 60 MsbG benannten Prozesse einschließlich der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation, soweit nicht eine Festlegung der Bundesnetzagentur die Zuständigkeit für die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung auf den Netzbetreiber übertragen hat sowie
 - b. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10 000 Kilowattstunden, soweit es der variable Stromtarif im Sinne von § 40 Absatz 5 EnWG erfordert, maximal die tägliche Bereitstellung von Zählerstandsgängen des Vortages gegenüber dem Energielieferanten und dem Netzbetreiber sowie
 - c. die Übermittlung der gemäß § 61 MsbG erforderlichen Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit oder über eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht sowie
 - d. die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und -anwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zur Befolgung gibt sowie
 - e. in den Fällen des § 31 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 und 3 Satz 2 MsbG das Bereitstellen einer Kommunikationslösung, mit der bis zu zweimal am Tag eine Änderung des Schaltprofils sowie einmal täglich die Übermittlung eines Netzzustandsdatums herbeigeführt werden kann sowie
 - f. in den Fällen des § 40 MsbG und unter den dort genannten Voraussetzungen die Anbindung von Messeinrichtungen von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und die Anbindung von Messeinrichtungen für Gas und
 - g. die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 ergebender Pflichten, insbesondere zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung.
- 3.3 Zusatzleistungen gemäß § 35 Abs. 2 MsbG erbringt die SWAB EAG nur, soweit diese vereinbart wurden. Dazu gehören:
 - a. die Bereitstellung von Strom- und Spannungswandlern, wenn diese entsprechend den zutreffenden technischen Normen, Richtlinien und/ oder Anschlussbedingungen gefordert sind,
 - b. die Bereitstellung eines/r Schaltgerätes/ Schaltuhr bei unterbrechbaren/ steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder als Tarifschaltung zur Abrechnung eines Schwachlasttarifes oder
 - c. die Erfassung zusätzlicher Messwerte (z.B. monatlich, vierteljährlich) auf Wunsch des Messstellennutzers oder seines Lieferanten.
 Die zukünftige Bereitstellung weiterer Zusatzleistungen, insbesondere bei intelligenten Messsystemen bleibt vorbehalten.

4. Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften

Die SWAB EAG ist mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. Die SWAB EAG bestätigt die Erfüllung dieser Verpflichtungen nach § 33 Absatz 2 MessEG.

5. Geschäftsprozesse und Datenaustausch

Die Abwicklung des Messstellenbetriebs und insbesondere die Datenübermittlung für Entnahmestellen und Einspeisestellen an berechtigte Dritte erfolgt – jeweils soweit anwendbar – unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen Festlegungen GPKE (BK6-06-009), WIM (BK6-09-034) und MPES in jeweils geltender Fassung oder einer Folgefestlegung.

6. Registrierende Lastgangmessung, Zählerstandsgangmessung und Standardlastprofilverfahren

- 6.1 Die Messung entnommener Elektrizität erfolgt
 - a. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von über 100 000 Kilowattstunden durch eine Zählerstandsgangmessung oder soweit erforderlich, durch eine viertelstündige registrierende Lastgangmessung,
 - b. sofern Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 100 000 Kilowattstunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, durch eine Zählerstandsgangmessung,
 - c. sobald steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, durch eine Zählerstandsgangmessung,

d. im Übrigen bei Letztverbrauchern durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit mit Standardlastprofilverfahren entsprechend den Anforderungen des im Stromliefervertrag vereinbarten Tarifes.

6.2 Die Ablesung erfolgt durch einen Beauftragten der SWAB EAG oder nach Aufforderung durch den Kunden selbst.

6.3 Im Falle eines Lieferantenwechsels gemäß § 14 StromNZV ist für die Ermittlung des Verbrauchswertes zum Zeitpunkt des Lieferantenwechsels ein einheitliches Verfahren zugrunde zu legen. Sofern für die Abrechnung kein Messwert ermittelt werden kann, kann die SWAB EAG diesen schätzen und als Ersatzwert übermitteln. Im Falle einer Schätzung ist der Verbrauch zeitanteilig zu berechnen; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

6.4 Die Messung von Strom aus Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz mit einer installierten Leistung von über 100 Kilowatt erfolgt durch eine Zählerstandsgangmessung oder, soweit erforderlich, durch eine viertelstündige registrierende Einspeisegangmessung.

6.5 Die Messung von Strom aus Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz mit einer installierten Leistung von höchstens 100 Kilowatt, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, erfolgt durch eine Zählerstandsgangmessung. Ist kein intelligentes Messsystem vorhanden, so erfolgt die Messung durch Erfassung der eingespeisten elektrischen Arbeit entsprechend den Anforderungen der SWAB EAG als Netzbetreiber.

6.6 Fallen Erzeugungs- und Verbrauchssituationen an einem Anschlusspunkt zusammen, sind jeweils entnommene und eingespeiste sowie, soweit gesetzlich, behördlich angeordnete, verbrauchte und erzeugte Energie in einem einheitlichen Verfahren zu messen.

7. Messwertverwendung

- 7.1 Messwerte bilden u. a. die Grundlage für die Bilanzierung und Abrechnung der Netznutzung sowie der Energielieferung bzw. der Einspeisung. Die Messwerte werden bei intelligenten Messsystemen gemäß des standardisierten Formblattes nach § 54 MsbG verwendet.
- 7.2 Bei fehlenden Messwerten werden Ersatzwerte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet. Sie sind als solche zu kennzeichnen. Die Ersatzwertbildung erfolgt auf der Grundlage der in § 5 genannten Festlegung durch die SWAB EAG. Ab 1. Oktober 2017 erfolgt die Ersatzwertbildung auf der Grundlage der Festlegungen BK6-16-200 und BK7-16-142 vom 20. Dezember 2016 bis eine Nachfolgeregelung etwas anderes regelt.
- 7.3 Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte an den Lieferanten bzw. Netznutzer erfolgt in den Fallgruppen und Fristen gemäß der Festlegung GPKE in jeweils geltender Fassung. Die Messeinrichtungen für Entnahmestellen von Kunden mit Standardlastprofil werden in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem von der SWAB EAG als Netzbetreiber festzulegenden Turnus und Zeitpunkt abgelesen. Liegt eine Vereinbarung zwischen Energielieferant und Letztverbraucher nach § 40 Absatz 3 Satz 2 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden abweichenden Vorgaben zum Turnus zu beachten. Die Verwendung von Ersatzwerten kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte durch die SWAB EAG nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt keine plausiblen Zählerstände in angemessener Zeit übermittelt worden sind.
- 7.4 Bei Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz gilt für die Datenübermittlung an den Anlagenbetreiber § 62 MsbG.
- 7.5 Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach § 71 MsbG sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Ein Formular für die Beauftragung der Befundprüfung kann bei SWAB EAG anfordern oder auf der Internetseite abgerufen werden.

8. Entgelte

- 8.1 Der Messstellennutzer zahlt für die Leistungen der SWAB EAG nach diesen Bedingungen die Entgelte nach Maßgabe der geltenden, auf der Internetseite der SWAB EAG veröffentlichten Preisblätter. Im Entgelt für den Messstellenbetrieb sind die Kosten für die Standardleistungen enthalten. Dazu gehören u. a. Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und/oder eingespeister Energie. Soweit für die Standardleistungen die Preisobergrenzen nach §§ 31 und 32 MsbG gelten, dürfen diese nicht überschritten werden.
- 8.2 Sollten neben den Entgelten für den Messstellenbetrieb Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlich oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.
- 8.3 Die aktuellen Entgelte veröffentlicht die SWAB EAG auf ihrer Internetseite unter www.swa-b.de/messstellenbetrieb.

9. Abrechnung, Zahlung und Verzugs

- 9.1 Die SWAB EAG rechnet die Entgelte nach diesen Bedingungen in der Regel jährlich ab. Die SWAB EAG kann angemessene Abschlagszahlungen verlangen.
- 9.2 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem von der SWAB EAG angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Von der SWAB EAG zu leistende Rückerstattungen werden spätestens zehn Werktagen nach dem Ausstellungsdatum fällig. Bei einem verspäteten Zahlungseingang ist die SWAB EAG

- berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Die SWAB EAG ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß der auf der Internetseite der SWAB EAG veröffentlichten Preisblätter in Rechnung zu stellen. Dem Messstellennutzer bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugschaden nachzuweisen.
- 9.3 Die SWAB EAG kann in begründeten Fällen vom Messstellennutzer verlangen, für den Messstellenbetrieb die Zahlung im Voraus zu entrichten. Die Leistung der Vorauszahlung ist gegenüber dem Messstellennutzer in Textform zu begründen.
- 9.4 Besteht zwischen der SWAB EAG als Netzbetreiber und dem Messstellennutzer ein Netznutzungsvertrag, kann die SWAB EAG die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Netznutzung gemeinsam abrechnen.
- 9.5 Bei Messstellen zur Ermittlung der erzeugten und/ oder eingespeisten Energie und deren Abrechnung im Gutschriftenverfahren durch SWAB EAG erfolgt die Abrechnung des Entgeltes für Messstellenbetrieb für diese Messstellen im Rahmen der Gutschrift.
- 9.6 Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechnen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht.
- 9.7 Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 9.8 Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrundeliegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung von der SWAB EAG zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Messstellennutzer nachzutragen. Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 9.9 Der Messstellennutzer ist verpflichtet der SWAB EAG unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter die Entgelte für den Messstellenbetrieb anstelle des Messstellennutzers zahlt. Die SWAB EAG ist berechtigt Zahlungen Dritter abzulehnen.
- 9.10 Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen erfolgt durch Überweisung oder Lastschrift.
- 10. Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs**
- 10.1 Soweit die SWAB EAG durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, den Messstellenbetrieb und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
- 10.2 Der Messstellenbetrieb kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt er die Interessen des Messstellennutzers und des Anschlussnutzers angemessen.
- 10.3 Die SWAB EAG unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.
- 10.4 SWAB EAG ist auf Anweisung des Netzbetreibers berechtigt, den Messstellenbetrieb zu unterbrechen und dazu die notwendigen Handlungen an der Messstelle vorzunehmen.
- 10.5 Handelt der Messstellennutzer seinen Pflichten in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwider, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die SWAB EAG berechtigt, ihr Zurückbehaltungsrecht auszuüben und vier Wochen nach Androhung die an der betroffenen Messstelle verbaute Messeinrichtung auszubauen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts und des Ausbaus der Messeinrichtung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Messstellennutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWAB EAG kann mit der Mahnung zugleich vorgenanntes Vorgehen androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- 10.6 Stellt der Messstellennutzer Störungen an der Messstelle oder Beschädigungen der Mess- und Steuereinrichtungen fest, teilt er diese der SWAB EAG unverzüglich mit.
- 11. Haftung**
- 11.1 Die SWAB EAG haftet dem Messstellennutzer für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Messstellenbetriebs entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV, soweit diese eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Energieversorgung nach sich ziehen. Für sonstige Schäden, die durch die Messstelle selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, haftet die SWAB EAG nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt Messstellennutzer von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
- 11.2 Im Übrigen haften die SWAB EAG und der Messstellennutzer einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf typische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Pflichten haften die SWAB EAG und der Messstellennutzer einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den typisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
- a. Unter wesentlichen Pflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Bedingungen überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die SWAB EAG und der Messstellennutzer einander regelmäßig vertrauen dürfen.
- b. Typische, vorhersehbare Schäden sind solche, die bei Vertragschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- 11.3 Die SWAB EAG und der Messstellennutzer haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 11.4 Eine Haftung nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- 11.5 Die Absätze 1 bis 4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, soweit diese für die SWAB EAG oder den Messstellennutzer Anwendung finden.
- 11.6 Die SWAB EAG und der Messstellennutzer informieren einander nach Kenntnisnahme unverzüglich in Textform über eingetretene Schäden im Sinne der Absätze 1 bis 5.
- 12. Vertragslaufzeit und Kündigung**
- 12.1 Der Messstellenvertrag nach diesen Bedingungen tritt mit erstmaliger Nutzung einer Messstelle, die in diesen Vertrag fällt, in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 12.2 Der Messstellennutzer kann den Messstellenvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
- 12.3 Der Messstellenvertrag endet automatisch, wenn das Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis beendet wird.
- 12.4 Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Messstellennutzers auf die Erbringung der vertraglichen Leistungen unmittelbar, sonstige Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen.
- 12.5 Die SWAB EAG kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine Pflicht zum Messstellenbetrieb auf der Grundlage des MsbG oder darauf beruhender Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Messstellenvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des MsbG und drauf beruhender Rechtsvorschriften entspricht.
- 12.6 Die SWAB EAG und der Messstellennutzer können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung der Einstellung des Messstellenbetriebs schwerwiegend verstoßen wird.
- 12.7 Die Kündigung bedarf der Textform. Ist der Messstellennutzer ein Letztverbraucher, ist er berechtigt, den Messstellenvertrag auf den Messstellenbetrieb im Rahmen eines kombinierten Vertrages nach § 9 Absatz 2 MsbG zwischen dem Letztverbraucher und einem Energielieferanten umzustellen. Der Lieferant muss einen Messstellenvertrag abgeschlossen haben. Einer solchen Umstellung steht es gleich, wenn der Letztverbraucher durch den Netzbetreiber dem Ersatzversorger als Lieferanten zugeordnet wird. Der Messstellenvertrag des Letztverbrauchers endet automatisch zum Beginn des Strombezuges im Rahmen des kombinierten Vertrages nach § 9 Absatz 2 MsbG.
- 13. Übergangs- und Schlussbestimmungen**
- 13.1 Tritt ein anderes Unternehmen anstelle der SWAB EAG in die Rechte und Pflichten aus dem Messstellenvertrag ein, so ist hierfür keine Zustimmung des Kunden erforderlich. Gleiches gilt bei einer Übertragung der Grundzuständigkeit nach §§ 41 ff. MsbG, welche im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der SWAB EAG bekannt gemacht wird.
- 13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Allgemeinen Bedingungen im Übrigen unberührt. Sowohl Messstellennutzer als auch SWAB EAG verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlichen Festlegung oder einer Nachfolgefassung, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Regelungen zu ersetzen. Dies gilt auch im Falle von Regelungslücken.
- 13.3 Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - Annaberg-Buchholz.
- 13.4 Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Messstellenvertrag ist SWAB EAG berechtigt Dritte zu beauftragen.
- 13.5 Mit Gültigkeitsbeginn dieser Allgemeinen Bedingungen werden alle bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Regelungen zwischen Messstellenbetreiber und Messstellennutzer über den Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen unwirksam.
- 13.6 Werden Allgemeine Bedingungen für den Messstellenbetrieb mit gesetzlichem Charakter wirksam, haben diese Vorrang vor den Allgemeinen Bedingungen der SWAB EAG. Im Übrigen bleibt der Messstellenvertrag unberührt.
- 13.7 Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Bedingungen werden durch SWAB EAG im Internet veröffentlicht und dabei gleichsam wirksam.
- 14. Verarbeitung personenbezogener Daten**
- 14.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Messstellennutzers ist:
- Annaberg-Buchholz Energie AG,
Robert-Schumann-Straße 1, 09456 Annaberg-Buchholz
Telefon: 03733/5613-0 / Telefax: 03733/5613-15
E-Mail: info@swa-b.de / Homepage: www.swa-b.de
- 14.2 Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten lauten:
Telefon: 03733/5613-0 / Telefax: 03733/5613-15
E-Mail: datschutz@swa-b.de
- 14.3 Die SWAB EAG verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten:
- Daten zur Person und zur Identifikation
 - Technische Daten und Nachweise zur Anlagendokumentation
 - Bank- und Abrechnungsdaten
- 14.4 Die SWAB EAG verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen: Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Messstellenvertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Messstellennutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit b) DS-GVO sowie Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z.B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit c) DS-GVO.
- 14.5 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten erfolgt, im Rahmen der unter 14.4 genannten Zwecke, ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Lieferant, Bilanzkreisverantwortlicher, Dienstleister und Stadtwerke Annaberg-Buchholz GmbH. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 14.6 Die personenbezogenen Daten werden zu den unter 14.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.
- 14.7 Der Messstellennutzer hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten;
 - Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind;
 - Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen wurde;
 - Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist;
 - Datenübertragung der vom Messstellennutzer bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten;
 - Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt und
 - Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
- 14.8 Im Rahmen des Messstellenvertrages müssen diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. VIII.3.) bereitgestellt werden, die für den Abschluss und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung die SWAB EAG gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann der Messstellenvertrag nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- 14.9 Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.
- 14.10 Die SWAB EAG verarbeitet personenbezogene Daten, die sie vom Messstellennutzer erhält. Sie verarbeitet auch personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen, z.B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet sie personenbezogene Daten, die sie zulässigerweise von Unternehmen innerhalb ihres Konzerns oder von Dritten erhält.
- 15. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)**
- 15.1 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b ENWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn die SWAB EAG der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist (4 Wochen ab Zugang bei der SWAB EAG) abgeholfen oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuwehren. Die SWAB EAG ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.
- 15.2 Kontaktdaten der Schlichtungsstelle:
- Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de,
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de
- 15.3 Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas:
Telefon: 030/22480500
Fax: 030/22480323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
- 15.4 Kontaktdaten der SWAB EAG für Beschwerden:
Telefon: 03733/5613-909 / Telefax: 03733/5613-15
E-Mail: beschwerdemanagement@swa-b.de